

Die gegenseitige Anerkennung der Taufe

Mennoniten vor einer ökumenischen Herausforderung

»So ermahne ich euch nun, ich, der Gefangene in dem Herrn, daß ihr der Berufung würdig lebt, mit der ihr berufen seid, in aller Demut und Sanftmut, in Geduld. Ertragt einer den andern in Liebe und seid darauf bedacht, zu wahren die Einigkeit im Geist durch das Band des Friedens: ein Leib und ein Geist, wie ihr auch berufen seid zu einer Hoffnung eurer Berufung; ein Herr, ein Glaube, eine Taufe; ein Gott und Vater aller, der da ist über allen und durch alle und in allen« (Eph 4,1–6).¹

Von dieser paulinischen »Mahnrede«² aus dem Epheserbrief lassen sich Gesprächspartner in der Ökumene primär leiten, wenn die Frage geklärt werden soll, ob und wie die verschiedenen Konfessionen die Taufe gegenseitig anerkennen können. Eine grobe Sichtung der ökumenischen Diskussionslage läßt rasch erkennen, daß einerseits bereits erfolgte theologische Klärungen eine Bewegung aufeinander zu möglich machten, weitere Klärungen aber noch ausstehen. Die Trennungslinien scheinen am schärfsten zwischen solchen Kirchen zu verlaufen, die die Säuglingstaufe praktizieren, und jenen Kirchen, die sie in »täuferischer Tradition« ablehnen. Als klassische Formulierung dieser Differenz kann eine Aussage Edmund Schlinks, eines höchst bedeutsamen Ökumenikers im vorigen Jahrhundert, angeführt werden: »Die tiefste Differenz verläuft nicht zwischen dem ostkirchlichen Verständnis und Augustin, auch nicht zwischen Thomas und Luther und letztlich auch nicht zwischen Luther und Calvin, sondern zwischen diesen allen einerseits und Zwingli und den Täufern andererseits. Die tiefste Differenz ist nicht erst die Anerkennung oder Nicht-Anerkennung der Kindertaufe, sondern das Verständnis der Taufe als Gottes Tat oder als Tat des menschlichen Gehorsams.«³

1. Die Fragestellung

Die Bedeutung der gegenseitigen Anerkennung der Taufe kann kaum überschätzt werden. In der Rezeption der Konvergenztexte von Lima formulierte die 5. Weltkonferenz für Glauben und Kirchenverfassung des Ökumenischen Rates der Kirchen (ÖRK) in Santiago de Compostela (1993) eindrücklich: »Wenn nämlich die Taufe, die eine Gemeinschaft feiert, anerkannt wird, was kann im Leben dieser Gemeinschaft noch als »kirchlich« anerkannt werden? Insofern die Kirchen gegenseitig ihre Taufe anerkennen, sind sie dabei, eine

Taufekklesiologie zu entwickeln, in die auch andere Elemente gemeinsamen Glaubens und Lebens eingebracht werden können.«⁴

Von Interesse soll im weiteren allerdings nicht die Darstellung und Abwägung der theologischen Argumente für die je unterschiedlich ausgebildete Lehre und Tradition sein. Das ist in einer schier unermesslichen Fülle hervorragender exegetischer, historischer und systematisch-theologischer Beiträge ausführlich geschehen.⁵ Vielmehr soll im Horizont der ökumenischen Herausforderung gefragt werden, welche Konvergenzen zu einem Schritt gegenseitiger Taufanerkennung nötig sind und welche bleibenden Divergenzen oder gar Differenzen zu ertragen seien.

Diese Aufgabe wird zunächst am aktuellen Beispiel der vielbeachteten gegenseitigen Taufanerkennung von Kirchen in Deutschland erläutert, die in Magdeburg feierlich unterzeichnet wurde. Anhand der bilateralen lutherisch-mennonitischen Dialoge kann dann gezielt nach dem noch bestehenden Klärungsbedarf gefragt werden. Die breitere gegenwärtige ökumenische Diskussionslage wird jeweils mit aufgenommen, um bereits formulierte Konvergenzmöglichkeiten aufzuzeigen. Das Ziel ist schließlich, die Herausforderung differenzierter zu formulieren – für die eigene Konfession, wie auch für die kommenden ökumenischen Gespräche zur gegenseitigen Anerkennung der einen Taufe.

2. Konsens, Divergenzen und Differenzen – am Beispiel der gegenseitigen Taufanerkennung von Magdeburg 2007

Am 29. April 2007 feierten im Magdeburger Dom elf Kirchen der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Deutschland (ACK) die gegenseitige Anerkennung der Taufe.⁶ Trotz begrenzter Reichweite stelle die Erklärung einen bedeutsamen Schritt in Richtung auf die volle sichtbare Gemeinschaft der christlichen Kirchen in Deutschland dar und verleihe der Zusammenarbeit der Kirchen eine festere geistliche und theologische Grundlage, meint Konrad Raiser.⁷ Letzteres muß allerdings noch der Bewährung überlassen bleiben. Nicht alle Mitgliedskirchen der ACK konnten sich der Erklärung anschließen: neben zwei alt-orientalischen Kirchen auch die Kirchen der taufefrischen Tradition. Ausgehend vom gemeinsamen christologischen Bekenntnis wird in der Erklärung auf ein »Grundeinverständnis über die Taufe« rekurriert, das »[t]rotz Unterschieden im Verständnis von Kirche« bestehe. Im folgenden werden die entsprechenden Elemente genannt:

- (a) Taufe ist »Teilhabe am Geheimnis von Christi Tod und Auferstehung«;
- (b) Taufe bedeutet »Neugeburt in Jesus Christus«;
- (c) Taufe ist Empfang des »Sakraments«;

- (d) Taufe ist Bejahung von Gottes Liebe im Glauben;
- (e) durch die Taufe werden die Getauften »mit Christus und zugleich mit seinem Volk aller Zeiten und Orte vereint«;
- (f) Taufe ist »Zeichen der Einheit aller Christen«, deren Fundament Christus ist.

Hinsichtlich des Ritus wird in der Magdeburg-Erklärung festgestellt, daß daher jede Taufe anerkannt werde, die vollzogen wird:

- (r1) »nach dem Auftrag Jesu«;
- (r2) »im Namen des Vaters und des Sohnes und des Heiligen Geistes«;
- (r3) »mit der Zeichenhandlung des Untertauchens im Wasser bzw. des Übergießens mit Wasser«.
- (r4) Die so vollzogene Taufe sei »einmalig und unwiederholbar«.

Warum konnten Mennoniten sich diesem »Grundeinverständnis« nicht anschließen? In einem ersten vorausgehenden Gesprächsgang einer multikonfessionell zusammengesetzten Arbeitsgruppe war ein Vertreter aus der täuferischen Tradition (Baptisten) noch beteiligt, obwohl man bereits vermutete, daß es so rasch nicht zur einer Überwindung der Differenzen mit den Kirchen der täuferischen Tradition kommen würde. Dann entschieden die beiden »Großkirchen« in Deutschland (Evangelische Kirche in Deutschland und Deutsche Bischofskonferenz), zunächst bilateral einen gemeinsamen Text zu erarbeiten, der dann allen Mitgliedskirchen der ACK zugesandt wurde, verbunden mit der Einladung, auf der Grundlage dieses gemeinsamen Textes gegenseitig die Taufe anzuerkennen. Bedingung sei allerdings, an dem Text keine Änderungen mehr vorzunehmen: »Sie müssen sich also zu einem Ja oder Nein entschließen.«⁸

Die Arbeitsgemeinschaft Mennonitischer Gemeinden in Deutschland (AMG) hat daraufhin zunächst ihr Befremden und Bedauern bezüglich eines solchen Vorgehens in der Ökumene zum Ausdruck gebracht, denn auch sie halte »die Taufe für ein uns über die Konfessionsgrenzen hinweg verbindendes Element«.⁹ In der darauf folgenden qualifizierten Stellungnahme zum vorgelegten Anerkennungstext signalisiert die AMG dort Zustimmung, wo sich die Aussagen direkt auf die Zeugnisse des Neuen Testaments stützen. In drei Punkten seien jedoch Formulierungen gewählt, denen man aufgrund des eigenen Taufverständnisses und der Taufpraxis mennonitischer Gemeinden nicht zustimmen könne:

- (1) Die Taufe werde als »Sakrament« bezeichnet, wodurch alle Traditionen, die kein sakramentales Taufverständnis vertreten, ausgeschlossen seien.
- (2) Mit der Aussage »die so vollzogene Taufe ist einmalig und unwiederholbar« werde zwar sowohl die Überzeugung als auch die gängige Praxis

mennonitischer Gemeinden angemessen beschrieben, denn man erkenne »prinzipiell« jede Taufe an, die nach dem beschriebenen Ritus vollzogen werde. Doch gelte dies nur insofern, als eine solche Taufe auch von dem betreffenden Glaubenden selbst als gültig anerkannt würde.

- (3) Man bedauere, daß das für die täuferisch-mennonitische Tradition wichtige Bekennen des Glaubens so wenig Beachtung finde.

Unter Mennoniten wurde die Einladung, bei der Taufanerkennung in Magdeburg doch ein Grußwort im Namen der täuferischen Kirchen zu sprechen, als Zeichen gewertet, daß durch den hier sich vollziehenden Schritt nun keine »Zwei-Klassen-Ökumene« entstehen solle. Im Grußwort der AMG¹⁰ wird weiterführend formuliert, man habe sich als Kirchen der täuferischen Tradition »aus biblisch-theologischen Gründen« der vorliegenden Erklärung nicht anschließen können. Dennoch empfinde man die hier vollzogene wechselseitige Anerkennung der Taufe als einen bedeutenden Schritt der beteiligten Kirchen aufeinander zu und wünsche Gottes Segen »für die praktischen Schritte, die sich aus dieser getroffenen Vereinbarung ergeben.« Auch wenn es in der Tauffrage gegenwärtig keine Einheit gebe, wisse man sich dennoch miteinander verbunden »als Gemeinschaft der Glaubenden im Bekenntnis zu Jesus Christus, unserem Herrn«, die danach trachte, »[...] gemeinsam zu erfüllen, wozu wir berufen sind, zur Ehre Gottes, des Vaters, des Sohnes und des Heiligen Geistes (Basisformel des ÖRK und der ACK)«. ¹¹

Als *Konsens*¹² mit den Kirchen täuferischer Tradition lassen sich demnach bereits jetzt folgende Deutungsgehalte der Taufe feststellen:

- Teilhabe an Christi Tod und Auferstehung (a);
- Neugeburt in Jesus Christus (b);
- Bejahung von Gottes Liebe im Glauben (d);
- Vereinigung »mit Christus und zugleich mit seinem Volk aller Zeiten und Orte« (e);
- alle Elemente des Ritus (r1–r3, selbst die Einmaligkeit und Unwiederholbarkeit der Taufe: r4).

Als *Divergenz* bleibt bestehen:

- die Redeform und der Bedeutungsgehalt eines »Sakraments« (c);
- als *Differenz*:

- die Erwachsenentaufe bei jenen, die zwar als Säuglinge getauft worden sind, nun aber die »Gläubigentaufe« begehren.

Als *Desiderat* bleibt festzuhalten:

- die Betonung des aktiven Bekenkens in der Taufe.

Die momentane Gesprächssituation ist nicht so zu bewerten, daß allein diejenigen ihre eigene Tradition kritisch untersuchen müßten, die dem bisher for-

mulierten Konsens nicht zustimmen konnten. Vor der gleichen Herausforderung stehen ebenso diejenigen Kirchen, die diese gegenseitige Anerkennung untereinander ausgesprochen haben. Konrad Raiser meint zu recht, der weiterhin bestehende Dissens müsse *gemeinsam* bearbeitet werden, um der *gemeinsamen* Verantwortung für die ekklesiologischen Konsequenzen aus der einen Taufe gerecht zu werden. »Es geht dabei für die Kirchen, welche die Erklärung angenommen haben, auch um eine kritische Überprüfung *ihrer* Taufpraxis.«¹³ Die Wertigkeit theologischer Lehren darf ja sicherlich nicht anhand ihrer zahlenmäßigen Anhängerschaft beurteilt werden (zumal sich das im Kontext der globalen Ökumene ohnehin verschiebt), sondern muß in der gegenseitigen und selbst-reflexiven Überprüfung und Abwägung ihrer Begründungen erörtert werden. Dazu ist das fortgesetzte ökumenische Gespräch unausweichlich, wenn die paulinische »Mahnrede« ernst genommen werden soll.

3. Das angemahnte Desiderat – Das aktive Bekennen in der Taufe

Wenn ich mich im Folgenden auf die Bewertung der Divergenzen, Differenzen und das angemahnte Desiderat konzentriere, so empfiehlt es sich, den Blick exemplarisch auf das lutherisch-mennonitische Gespräch zu verengen, da viele dieser Fragen in den entsprechenden Dialogen bereits ausführlich erörtert wurden.¹⁴

Der Dialogbericht aus Frankreich zitiert in seiner Präambel aus der Leuenberger Konkordie (zu der die Kirchen täuferischer Tradition bekanntlich nicht gehören), um die gemeinsame Grundlage *aller* Kirchen der Reformation – also auch der Mennoniten – herauszustreichen, so daß von vornherein manche der historisch überkommenen, gegenseitigen Vorurteile nicht mehr eigens thematisiert werden müssen: »Übereinstimmend haben sie [die Reformatoren, F. E.] deshalb bekannt, daß Leben und Lehre an der ursprünglichen und reinen Bezeugung des Evangeliums in der Schrift zu messen sind. Übereinstimmend haben sie die freie und bedingungslose Gnade Gottes im Leben, Sterben und Auferstehen Jesu Christi für jeden, der diese Verheißung glaubt, bezeugt.«¹⁵

Unstrittig ist demnach, daß Leben *und* Lehre ausschließlich am Schriftprinzip auszurichten sind. Damit aber »die biblische Botschaft uns zum Evangelium werden kann, ist das Wirken des Heiligen Geistes notwendig«¹⁶. Die freie und bedingungslose Gnade Gottes (*sola gratia*) kommt einem jeden im Leben, Sterben und Auferstehen Jesu Christi (*solus Christus*) zu, allein aus Glauben (*sola fide*). »Rechtfertigung als Freigesprochen- und Angenommenwerden des Sünders von Gott steht aber in einem ganz engen Zusammenhang mit der Heiligung und Erneuerung des Menschen, die ihn zur Nachfolge Jesu

Christi befähigen.«¹⁷ Freilich wird auch gesehen, daß dieses gemeinsame Erbe in den lutherischen Kirchen und den Täufergemeinden mit unterschiedlichen Betonungen vertreten wurde.¹⁸

Die Übereinstimmungen im Taufverständnis zwischen Mennoniten und Lutheranern sind erstaunlich weitreichend. Neben den oben bereits erwähnten Konsens-Aspekten kann ergänzend festgestellt werden:

(g) Die Taufe ist durch Christus eingesetzt;

(h) Taufe verdankt sich dem Wirken des Heiligen Geistes;

(i) der Glaube ist in der Taufe notwendig, um das Heil zu erlangen.

Entsprechend der mennonitischen Tradition werden die Aspekte des Bekenkens und der Nachfolge im direkten Gespräch mit den Lutheranern stärker hervorgehoben:

(j) Taufe ist der Beginn des neuen Lebens mit Christus und also die Berufung zur Nachfolge;

(k) Taufe geschieht auch in dem Bewußtsein der Verpflichtung der Gemeinschaft gegenüber dem Täufling, die ihn begleitet und stärkt;

(l) Taufe ist ein Zeichen, das dem Gläubigen Gewißheit gibt.

Das angemahnte Desiderat des aktiven Bekenkens in der Taufe ist hier in einer Weise ausgeführt, auf die die Erklärung von Magdeburg hätte zurückgreifen können.¹⁹

4. Die Differenz zwischen der Ausschließlichkeit der Erwachsenentaufe und der Einschließlichkeit der Säuglingstaufe

Für die Wahrnehmung von Differenzen ist es zum einen wichtig, die jeweilige konfessionelle Perspektive zu beachten, um der Schärfe der Differenz nicht auszuweichen. Zum anderen liegt aber der entscheidende Gewinn durch die ökumenische Begegnung in der dann folgenden *gemeinsamen* Betrachtung der verschiedenen theologischen und praktischen Aspekte. Hier steht die Ökumene stets vor der kreativen Aufgabe, den theologischen Gehalten in einer gemeinsamen Sprachform Ausdruck zu verleihen, ohne die gewachsenen Erkenntnisse der beteiligten kirchlichen Traditionen aufzugeben. Das kann nicht einfach addierend geschehen. Dieser Beratungsprozeß hält vielmehr das Potential bereit, neue Akzentuierungen zu setzen und zu neuen Erkenntnissen zu gelangen. Manchmal ergeben sich gar Korrekturen an der je eigenen Lehrauffassung – insofern die Konfessionen dies nach ihrem eigenen Lehrbildungsverständnis zulassen, was zumindest bei den Kirchen der Reformation vorausgesetzt werden darf.

Die Herausforderung der gegenseitigen Anerkennung der Taufe manifestiert sich zunächst unterschiedlich, für die einen konkret im Vorwurf der »Wie-

dertaufe« von bereits als Säuglingen Getauften. Dieser Vorwurf setzt allerdings bereits voraus, daß die Säuglingstaufe auch von Mennoniten als rechtmäßige Taufe anerkannt wird, weshalb Mennoniten diesen Vorwurf zurückweisen. Für Mennoniten manifestiert sich die Differenz in der »unterschiedslosen Taufe« aller Säuglinge, da diese nicht in der Lage sind, ein persönliches Glaubensbekenntnis zu formulieren. Dieser Vorwurf setzt wiederum voraus, daß der Glaube und das Bekenntnis der handelnden und begleitenden Gemeinde nicht als hinreichend für die Taufe und die später mögliche Bestätigung des persönlichen Glaubens (z.B. in der Konfirmation) angesehen werden – ein Vorwurf, den diese Kirchen ihrerseits zurückweisen. Sofort wird deutlich, daß hier weitere Klärung möglich erscheint, wenn die grundsätzliche Bereitschaft besteht, die gängigen Vorwürfe *mit* den Dialogpartnern kritisch zu hinterfragen.

Das ist zum Teil bereits geschehen: »Für Lutheraner ist es annehmbar, daß die Taufe als Gabe Gottes und das Bekenntnis als Antwort des Täuflings zeitlich auseinander treten können (Kindertaufe und Konfirmation).«²⁰ Gottes Handeln in der Taufe bleibt in jedem Fall gültig. Zweifel an der Rechtzeitigkeit und Angemessenheit des je eigenen Bekenntnisses können diese Gültigkeit nicht außer Kraft setzen »und zur Nichtanerkennung der Kindertaufe oder ihrer ›Wiederholung‹ führen.«²¹ Mennoniten sehen »durch die bei ihnen praktizierte Taufe auf das Bekenntnis des Glaubens die Gabe Gottes einerseits und die Antwort des Täuflings andererseits in sachlich und zeitlich gebotenem Zusammenhang.«²²

Im Dialog in Frankreich konstatieren Mennoniten noch: »Die mennonitische Kirche vollzieht nur die Taufe der Gläubigen und tauft jeden, der zu ihr kommt und sie verlangt, ungeachtet dessen, ob er bereits als Kind in einer anderen Kirche getauft worden ist.«²³ Sehr viel behutsamer und differenzierter formulierten die Mennoniten in Deutschland einige Jahre später: »Mennonitische Gemeinden der AMG nehmen lutherische Christen in aller Regel als gültig Getaufte auf und bitten sie, bei ihrem Übertritt ein persönliches Bekenntnis zu Jesus Christus vor der gottesdienstlich versammelten Gemeinde abzulegen. Gemeinden, die Übertretenden eine Bekenntnistaufe empfehlen, achten jedoch in jedem Fall die freie Entscheidung des Übertretenden und üben keinen Druck in Richtung auf eine Bekenntnistaufe aus.«²⁴

Damit ist aber eine gewisse Anerkennung der nach lutherischer Tradition vollzogenen Taufe bereits formuliert. Wie sollten Übertretende sonst als »gültig Getaufte« anerkannt werden können, wenn beim Übertritt schlicht ein persönliches Bekenntnis zu Christus vor der Gemeinde »ausreichend« sein kann und die Erwachsenentaufe nicht zur Bedingung der Aufnahme gemacht wird?

Offensichtlich *kann* das *Getauftsein im Einzelfall* anerkannt werden. Die Kindertaufe kann als »gültig« angesehen werden, wenn das persönliche Bekenntnis des Getauften ergänzend hinzutritt.

Es wird allerdings auch ersichtlich, daß die individuelle, freie Entscheidung der betreffenden Person höher bewertet wird als »Anerkennungsformeln« zwischen Kirchentümern, so daß es durchaus auch zu einer Erwachsenentaufe an einem bereits als Säugling Getauften kommen *kann* – was dem Gebot der Unwiederholbarkeit dann nicht widerspricht, da in einem solchen Fall die Säuglingstaufe »nicht gewertet« wird. Die Taufe durch eine lutherische Gemeinde wird also weder *generell* als »gültig«, noch *generell* als »ungültig« angesehen. Wenn mennonitische Gemeinden aber so verfahren, daß sie die Entscheidung eines einzelnen Glaubenden höher als die Verhältnisbestimmung zwischen Konfessionen im allgemeinen bewerten, dann wirft das mehrere wichtige Fragen hinsichtlich der ekklesiologischen Implikationen ihrer Tauftheologie auf, die im weiteren noch zu erörtern sein werden.

Auch die Dialogpartner in den USA ließen die Frage bisher unbeantwortet: »Es ist nicht klar, bis zu welchem Grad diese Unterschiede einfach nur solche der Betonung sind, und in welchem Ausmaß sie durch unterschiedliche Anthropologien und/oder Ekklesiologien geformt sein könnten.«²⁵ Daher empfehlen sie, »daß die Evangelisch-Lutherische Kirche in Amerika und die Mennonitische Kirche USA die Fortsetzung von Gesprächen autorisieren, die die unterschiedlichen Praktiken von Taufe und Konfirmation [...] zum Gegenstand haben, um zu entscheiden, ob sie komplementär sind.«²⁶

Offensichtlich ist die Überprüfung der Komplementarität der unterschiedlichen Tauflehren eine denkbare Alternative zum schlichten Verharren in der Differenz. Gerade der Dialog in Deutschland läßt deutlich erkennen, daß die in den konfessionellen Traditionen vertretenen, manchmal einseitigen Betonungen tatsächlich erst in ihrer Komplementarität das Ganze der evangelischen Wahrheit zum Ausdruck bringen.²⁷ Dies kommt im Hinblick auf das Taufverständnis auch in multilateralen Gesprächen längst zum Ausdruck, wenn in den Konvergenzerklärungen (!) von Lima formuliert wird: »Die Taufe ist zugleich Gottes Gabe und unsere menschliche Antwort auf diese Gabe. [...] Die Notwendigkeit des Glaubens für den Empfang des Heils, wie es in der Taufe verkörpert und dargestellt ist, wird von allen Kirchen anerkannt. Persönliche Verpflichtung ist notwendig für eine verantwortliche Gliedschaft am Leibe Christi.«²⁸ Wird aber diese Komplementarität konstatiert, dann ist der Vorwurf der Wiedertaufe nicht nur verständlich, sondern auch berechtigt, und eine Überprüfung dieser Praxis auf Seiten der täuferischen Kirchen ist dringend geboten.

In Lima wurde festgestellt: »Die Möglichkeit, daß zur neutestamentlichen Zeit auch die Kindertaufe praktiziert worden ist, kann nicht ausgeschlossen werden. Die Taufe nach einem persönlichen Glaubensbekenntnis ist jedoch die in den neutestamentlichen Schriften am eindeutigsten belegte Praxis.«²⁹ Wenn Mennoniten dem zustimmen, dann reicht in der weiteren Diskussion der schlichte Verweis auf die neutestamentlichen Zeugnisse für eine generelle Ablehnung der Säuglingstaufe nicht aus. Sehr gut könnten Mennoniten aber trotz und mit dieser Beobachtung begründen, warum sie in ihrer Gemeinschaft weiterhin dabei bleiben, keine Säuglinge zu taufen.

»Die Säuglingstaufe ist aber nicht die einzige Taufform, die in den lutherischen Kirchen praktiziert wird.«³⁰ Offensichtlich erkennen Mennoniten eine in einer lutherischen Gemeinde vollzogene Erwachsenentaufe generell an, jedenfalls müßten sie das nach dem bereits formulierten Konsens. Daraus läßt sich die wichtige Feststellung ableiten, daß ein völliger Konsens in der Tauflehre für die gegenseitige Anerkennung der Taufe keineswegs zur Voraussetzung gemacht wird. Insofern läßt sich die zur Diskussion stehende Frage präzisieren: Unter welchen Bedingungen kann *das Getaufte* einer Person *anderer Konfession* generell anerkannt werden?

5. Konvergenzen in der Interpretation des Taufgeschehens – Taufe als lebenslanger Prozeß christlicher Initiation

Auf die Möglichkeit einer Komplementarität nicht nur in der Lehre, sondern auch hinsichtlich der genannten, einander scheinbar ausschließenden Taufpraktiken deuten weitere gemeinsame Formulierungen hin, auf die sich der konstruktive Dialog zubewegt: »Lutheraner und Mennoniten betrachten die Taufe nicht nur als einmaliges Ereignis, sondern auch als einen fortwährenden Prozess, der eine entscheidende Rolle im christlichen Leben spielt, sowohl im Leben der Kirche als Ganzer als auch im persönlichen Leben.«³¹ Für beide Konfessionen vollzieht sich die Aneignung der Bedeutung der Taufe während des ganzen christlichen Lebens. »Mennoniten anerkennen, daß auch Getaufte stets der Vergebung bedürftig bleiben.«³²

So ist festgehalten, daß die gemeinsamen Überlegungen zur Bedeutung der Taufe – für den einzelnen wie für die Gemeinde/Kirche – nicht auf die punktuelle Taufhandlung reduziert werden dürfen, sondern in einen umfassenden Rahmen im Leben der Gemeinde/Kirche zu stellen sind. Damit weitet sich der Blick nun entscheidend. Untersuchungen liturgischer Ordnungen der Frühen Kirche³³ durch die ÖRK-Kommission für Glauben und Kirchenverfassung lassen erkennen, daß hinsichtlich der Taufe früh von einem Prozeß ausgegangen wurde, der die Unterweisung, das persönliche Bekenntnis und

den Akt des Untertauchens im Wasser einschließt und zur Eingliederung in das Gemeindeleben führt. »Die Taufe ist daher nicht nur ein einmaliger liturgischer Akt, sondern muß verstanden werden als Initiation in die Gemeinschaft der Glaubenden, als ein lebenslanger Prozeß des Wachsens von christlicher Identität und Erkenntnis.«³⁴ Dies stellt eine dringende Anfrage an die mennonitische Praxis der unbedingten Vorordnung des individuellen Glaubensbekenntnisses vor das der Gemeinde/Kirche. Wenn die Überlegungen nämlich in diesen umfassenderen Bezugsrahmen gestellt werden, dann scheint es *nicht zwingend*, die unterschiedlichen Dimensionen der Taufe vor- oder nachzuordnen, da *alle* genannten Dimensionen des Taufgeschehens als essentiell und konstitutiv gelten. So gesehen kann dann zumindest nachvollzogen werden, warum es anderen *möglich* ist, den Wasser-Ritus an den Beginn des gesamten Prozesses zu stellen. Zur Taufe gehört der Glaube der einzelnen wie die Kirche als Gemeinschaft der Glaubenden.

Die gemeinsame Arbeitsgruppe der Römisch-katholischen Kirche und des ÖRK spricht durchweg von der »christlichen Initiation«, von einem »Rahmen der Taufinitiation«, also von einem Prozeß, und schlägt daher vor, »daß jede Kirche, selbst wenn sie ihre eigene Tauftradition beibehält, in anderen die eine Taufe in Jesus Christus anerkennt, indem sie die Ähnlichkeiten des breiteren Rahmens der Initiation und Auferbauung in Christus bekräftigt, die in jeder Gemeinschaft gegenwärtig sind.«³⁵ Die drei Elemente dieses »Rahmens« – Unterweisung oder Auferbauung im Glauben, Taufe mit Wasser, Teilnahme am Leben der Gemeinschaft – seien für alle im Ritus gegenwärtig (wenn auch nicht in gleicher Weise) und im lebenslangen Prozeß der christlichen Nachfolge präsent. Es handele sich hierbei »um eine Konvergenz, die mit der Tatsache vereinbar ist und sogar dadurch bereichert wird, daß verschiedene Traditionen unterschiedliche Elemente des Rahmens betonen und sie auf unterschiedliche Art und Weise anordnen.«³⁶

Allerdings sagt die Arbeitsgruppe auch, daß die beschriebenen Konvergenzen auf der Tatsache beruhen, daß die Kirchen »die paradigmatische und normative Qualität einer Taufe anerkennen, die aufgrund eines persönlichen Glaubensbekenntnisses, als das *deutlichste* Zeichen für das Wesen der Taufe, vollzogen wird, wie es im Neuen Testament aufgezeigt und von allen Kirchen praktiziert wird.«³⁷ Hieraus mag sich eine ernsthafte Anfrage an die Taufpraxis der Säuglingstaufe ergeben, wenn z.B. von Lutheranern als Hauptargument für die Säuglingstaufe angeführt wird, in dieser das deutlichere Zeichen für die vorauslaufende Gnade Gottes und die Voraussetzungslosigkeit der Taufe zu erkennen. Offensichtlich ist es Lutheranern wichtiger, die Gnade Gottes im Taufritus zu betonen, als das Wesen der Taufe umfassend darzu-

stellen. Basierend auf den bisherigen Überlegungen erscheint Mennoniten eine solche Argumentationsweise wenig überzeugend.

In den Kirchen, die *auch* die Säuglingstaufe praktizieren, scheint einige Bewegung in der Akzentuierung ihrer eigenen Lehre möglich geworden zu sein, die von den Kirchen der täuferischen Tradition wahr- und ernstzunehmen ist: Selbstkritisch wird erkannt, daß die Säuglingstaufe in der lateinischen Tradition vor allem auf die Theologie Augustins zurückgriff, der – im Streit mit den Pelagianern – die Auffassung vertrat, man könne Kinder ohne Taufe der Gefahr aussetzen, zu sterben, ohne von der Erbsünde befreit zu sein. »Eine neue Theologie der Taufe und eine kritische Neubewertung bestimmter Erklärungen zu den Folgen der Erbsünde für Kinder würde der christologischen und der ekklesiologischen Realität der Taufe mehr Gewicht verleihen.«³⁸

Auch Mennoniten entwickeln ihr Taufverständnis – gerade hinsichtlich des Initiationsprozesses – weiter. Dies kommt in der Segnung von Neugeborenen in manchen mennonitischen Gemeinden zum Ausdruck. In Lima wurde bereits darauf hingewiesen: »Einige dieser Kirchen [der täuferischen Tradition, F.E.] befürworten die Darbringung und Segnung von Säuglingen oder Kindern in einem Gottesdienst, der normalerweise auch den Dank für das Geschenk des Kindes und auch die Verpflichtung der Mutter und des Vaters zu christlicher Elternschaft in sich schließt.«³⁹ Der Bericht der Gemeinsamen Arbeitsgruppe greift diesen Hinweis auf: »Für Menschen, die in ihrer Kindheit in der Kirche so begrüßt werden, kann die Taufe im Erwachsenenalter der persönliche Ausdruck des Höhepunktes einer Reise der Bekehrung und des Glaubens sein, und dies ist auch eine der wichtigsten Weisen, wie die Schrift von der Taufe spricht.«⁴⁰

Nach diesem Durchgang durch das Dickicht der Argumente und der unterschiedlichen Akzentuierungen in Lehre und Praxis der Kirchen ist festzustellen: Der vollständige Konsens in der Tauflehre ist keineswegs Bedingung für die gegenseitige Anerkennung der Taufe, wohl aber gilt das von Konvergenzen im gemeinsamen Verstehen der biblischen Zeugnisse und der gemeinsamen Interpretation der Tradition. So werden die unterschiedlichen Lehren auch nicht einfach nur geduldet, sondern können als Bereicherung der ökumenischen Gemeinschaft empfunden werden, sofern ihre Komplementarität entdeckt wird.

6. Das Kriterium der Schriftgemäßheit – Die Kirchengemeinschaft unter Evangelischen Kirchen

Die Gemeinschaft Evangelischer Kirchen in Europa (GEKE) beschloß 2001, daß mit Vertretern der baptistischen Bünde Europas ein theologischer Dia-

log über die Taufe geführt werden solle.⁴¹ In diesem Dialog mit der Europäischen Baptisten Föderation (EBF) wird deutlich, daß es bei der Taufanerkennung nicht um die Anerkennung einer fremden Tauflehre gehen kann, sondern um die Frage, ob die je andere Lehre »evangeliumsgemäß« ist.⁴² Dieses Kriterium ist, wie oben beschrieben, auch für Mennoniten das maßgebliche. So gesehen ist für Kirchen der täuferischen Tradition die entscheidende Frage, ob die Säuglingstaufe, wie sie in den anderen Kirchen der Reformation vollzogen wird, beanspruchen kann, auch evangeliumsgemäß zu sein.

Auch dieses Gespräch konzentriert sich auf das Prozeßhafte christlicher Initiation. Der Fokus des Prozesses bleibt freilich die Taufhandlung selbst und die beteiligten Kirchen fragen, ob es möglich sein könnte, »die verschiedenen Formen der Taufe an verschiedenen Punkten innerhalb eines gemeinsam verstandenen Prozesses der christlichen Initiation einzuordnen.«⁴³ Ergänzend bleibt zu fragen, ob eine solche Interpretation von allen als »evangeliumsgemäß« angesehen werden kann.

Baptisten blieben hier allerdings dabei, daß sie sich »durch ihr Verständnis der biblischen Zeugnisse dazu verpflichtet« fühlen, »nur die Taufe von gläubigen Jüngern als evangeliumsgemäß zu praktizieren.«⁴⁴ – Damit ist aber im Grunde noch keine Aussage getroffen, ob die Säuglingstaufe der anderen nicht auch »evangeliumsgemäß« sein und man dennoch bei der eigenen traditionellen Praxis der Erwachsenentaufe bleiben könne, weil letzteres als das »deutlichste« Zeugnis erkannt wird. Baptisten meinen, sie wollten vor allem dann bei ihrer Praxis bleiben, wenn auf eine Säuglingstaufe keine christliche Unterweisung gefolgt ist. Meines Erachtens müßte der unabgeschlossene Prozeß gerade nicht ein erneutes Vollziehen des Wasser-Ritus nach sich ziehen, sondern alle Aufmerksamkeit wäre auf die noch ausstehenden Aspekte zur Vervollkommnung der Initiation zu richten. Insofern ist die Argumentation der Baptisten hier wenig überzeugend. (Im Grunde müßten auch die anderen Kirchen eine Taufe ohne nachfolgendes persönliches Bekenntnis zumindest als einen unvollständigen Initiationsprozeß betrachten).

7. Von der Divergenz zur Konvergenz – das Sakramentsverständnis

Zu prüfen ist, ob die entsprechenden Deutungsgehalte, die mit dem Terminus Sakrament »transportiert« werden, bei Mennoniten womöglich anders zur Sprache gebracht werden. Davon hängt ab, ob in dieser Frage eine tatsächliche Divergenz festzustellen ist oder ob es zu konvergierenden Formulierungen kommen kann.

Zwar wurde schon in Lima betont, daß alle Kirchen die Dimensionen von Gnade und Glaube als wesentlich für die Taufe erachten, doch das »heiße

Eisen«, »ob die Taufe selbst Gnade ›wirkt‹ oder erste ethische Antwort des Bekehrten ist«⁴⁵ blieb offen, urteilt André Birmelé. Wirkt das Zeichen auch, was es anzeigt? Die neueste Ekklesiologie-Studie des ÖRK fragt, ob die geschichtliche Entwicklung der Begriffe »Anordnung« (englisch: »ordinance«) und »Sakrament« tatsächlich so different ist, da beide als Umschreibung jenes Aktes verstanden werden, durch den Menschen neues Leben in Christus erlangen.⁴⁶ Hier ersetzen die Begriffe »Zeichen« und »Werkzeug« den traditionellen Sprachgebrauch.⁴⁷

Mit dem Hinweis auf das augustinische Verständnis (*accedat verbum ad elementum et fit sacramentum*⁴⁸) wird im lutherisch-mennonitischen Gespräch die Divergenz so festgehalten: Lutheraner verwenden für diese Zeichen göttlichen Handelns den Begriff »Sakrament«. Sakramente seien sichtbares Wort und wollten zum Glauben helfen und ihn stärken. »Mennonitische Christen dagegen vermeiden diese Bezeichnung, da sie ein magisches Mißverständnis befürchten.«⁴⁹ Und doch hat sich bei Mennoniten »durch ein vertieftes Verständnis von Kommunikation [...] die Bereitschaft erhöht, zu verstehen, was ›Sakrament‹ meint, ohne daß dieser Begriff Eingang in ihren Sprachgebrauch gefunden hat.«⁵⁰ – Mennoniten werden wohl das »Besondere« der Taufe genauer erklären müssen, wenn sie die verschiedenen Bedeutungsgehalte der Taufe, die auch sie aus den Zeugnissen des Neuen Testaments erheben, zusammenhalten wollen.

Lutheraner und Mennoniten bekennen gemeinsam, »daß Taufe und Abendmahl Zeichen des göttlichen Gnadenhandelns an uns sind: Zuspruch der Sündenvergebung und Zusage des gegenwärtigen Christus in der Kraft des Heiligen Geistes. Durch das gepredigte Wort und die mit dem Wort verbundenen Handlungen von Taufe und Abendmahl spricht Gott die Menschen ganzheitlich an und bewegt sie zu einem Leben in Glaube und Nachfolge.«⁵¹ Sollte damit hinreichend beschrieben sein, was ein Sakrament *meint*, dann läge hier bereits eine mögliche Formulierung zur Konvergenz vor, an der zukünftig keine gegenseitige Taufanerkennung scheitern muß. Die bleibende Differenz läge dann tatsächlich vor allem in dem historisch hoch belasteten Sprachgebrauch, der frühere Streitigkeiten und die daraus erfolgten Trennungen stets mit transportiert und die Konvergenz *in der Sache* unnötig behindert.

Exemplarisch sei erinnert an das Marburger Gespräch von 1529 zwischen Luther und Zwingli. In der *gemeinsamen* Ablehnung eines »magischen« Sakramentsverständnisses wollte Luther doch unbedingt festhalten, daß die Gabe Gottes im Sakrament nicht vom Glauben abhängt, auch wenn diese Gabe nur im Glauben empfangen werden könne. Zwingli hingegen – der ursprüngliche

Lehrer vieler Täufer in der Schweiz – wollte mit seiner Unterscheidung zwischen äußeren Zeichen und inneren (geistlichen) Gaben hervorheben, daß nicht die Elemente selbst Träger der Heilsgabe seien, sondern Zeichen des in Christus *schon verwirklichten* Heils. Und dieses Heil werde allein im Glauben angenommen.⁵² Wenn diese Differenz heute – hervorgerufen durch ein neues gegenseitiges Verstehen in einem völlig anderen historischen Kontext – Niederschlag finden kann in anderen, konvergierenden Sprachformen, dann muß auch die These von Edmund Schlink (s.o.) revidiert werden. Der Gebrauch des Begriffs »Sakrament« allein ist keine hinreichende Begründung mehr für die Verweigerung der gegenseitigen Anerkennung der Taufe – zumal wenn inzwischen auch noch deutlich wird, daß führende Täufer im 16. Jahrhundert selbst diesen Sprachgebrauch bewußt pflegten, wie Menno Simons⁵³ oder Pilgrim Marpeck, der explizit für die Beibehaltung des Begriffs »Sakrament« argumentierte.⁵⁴ Das bedarf allerdings eines weiteren, eingehenden gemeinsamen Studiums, wenn echte theologische Differenzen nicht leichtfertig übertüncht werden sollen.⁵⁵ Festzuhalten bleibt nämlich auch: Das »mennonitische Verständnis von Christi Einsetzungen« ist nicht einfach »identisch mit dem, was die Lutheraner als Sakrament bezeichnen.«⁵⁶ Wegweisend scheint der Vorschlag von Birmelé zu sein, der den Begriff der *promissio* als Hilfe vorschlägt, um die Kluft zwischen kausativem und kognitivem Taufverständnis zu überwinden.⁵⁷

8. Kohärenz in der eigenen Lehre – die gegenseitige Anerkennung als Kirche

Zahlreiche Täufergemeinden des 16. Jahrhunderts konnten offensichtlich das Modell der »Volkskirche« und die Geltung obrigkeitlicher Autorität in der Kirche nicht akzeptieren, weil sie diese nicht in Einklang zu bringen vermochten mit der Form jener Kirche, die sie im Neuen Testament zu finden meinten.⁵⁸ Die Säuglingstaufe war die stärkste Illustration der historisch gewachsenen Abhängigkeit zwischen Kirche und Staat. Umgekehrt verurteilten die lutherischen Kirchen die Tauf- und Gemeindepraxis der Täufer scharf, ja verdamm(t)en die *Personen*, die solches vertraten (Confessio Augustana 9).⁵⁹ Diese Differenzen von damals werden heute als Divergenzen beschrieben: »während sich die einen für eine bekennende Kirche mit strenger Disziplin und Unabhängigkeit gegenüber dem Staat einsetzen, betonen die andern eine pluralistische Kirche, oft an den Staat gebunden, aber aufgebaut durch das Wort und die Sakramente.«⁶⁰ Konvergierend können Lutheraner und Mennoniten formulieren, daß die Kirche »das Zeichen [der] Gegenwart [Christi] unter den Menschen«⁶¹ ist. In ihrem Gemeindeleben versuche die Kirche, der Welt das Modell einer geschwisterlichen Gesell-

schaft darzustellen, in der die Liebe herrscht, die bis zur Gütergemeinschaft führen könne. Kirche sei berufen, Gerechtigkeit und Frieden in der Gesellschaft zu fördern. »Damit kündigt sie das kommende Reich an und stellt unmißverständliche Zeichen auf. Dies ist ihre prophetische Funktion.«⁶² Bei aller »partnerschaftlichen Zusammenarbeit« sei darum eine kritische Haltung dem Staat gegenüber nötig, damit die Kirche »ihren prophetischen und diakonischen Dienst« erfüllen könne. Hierin sind sich Lutheraner und Mennoniten einig.⁶³ Verglichen mit den scharfen Differenzen im 16. Jahrhundert sind damit heute sehr weitreichende Konvergenzen im Kirchenverständnis ausformuliert.

Wenn beide Konfessionen darüber hinaus gemeinsam sagen: »Wir wissen uns überall und immer als Mitglieder der ›Gemeinschaft der Heiligen‹.«⁶⁴, dann ist das gemeinsame Bewußtsein für die Universalität der Kirche ausgesprochen, das die eigenen konfessionellen, lokalen und zeitlichen Grenzen überschreitet. Die traditionellen Lehrunterschiede werden ausdrücklich nicht mehr als kirchentrennend angesehen, »weil die durch Berufung übertragenen Dienste und Ämter gegenseitig anerkannt werden; und weil gegenseitig respektiert wird, was die jeweiligen Partner als Anliegen ihres Taufverständnisses entfalten.«⁶⁵ Mennoniten sagen in ihrer Stellungnahme, daß sie »in den weiterhin bestehenden Unterschieden, besonders in der jeweiligen Auffassung über die Bedeutung der Taufe, keinen Grund [sehen], einander vor Gott geistliche Gemeinschaft und gegenseitige Anerkennung als Kirche Jesu Christi zu verweigern«⁶⁶. Diese Einheit muß nicht hergestellt, sondern *entdeckt* werden – das erkannten auch die Gesprächspartner der GEKE und der Baptisten: »Trotz unserer Unterschiede in der Auslegung erkennen wir die Gegenwart der wahren Kirche Jesu Christi untereinander an.«⁶⁷

Wenn sich verschiedene Konfessionen gegenseitig als Kirche anerkennen, ist dann die gegenseitige Anerkennung der Taufe – oder das In-Christo-Getauftsein eines einzelnen – nicht die zwingende Voraussetzung hierzu? Negativ formuliert: Bedeutet die Nicht-Gültigkeitserklärung einer in einer anderen Konfession vollzogenen Taufe nicht zwangsläufig auch die Verweigerung der gegenseitigen Anerkennung als Kirche? Über diese Frage nach den ekklesiologischen Implikationen muß nun noch gesondert nachgedacht werden, wenn eine Kohärenz in den eigenen theologischen Auffassungen wie auch in ökumenischen Erklärungen angestrebt wird.

»Die Kirche ist bestrebt, eine Gemeinschaft zu sein, die in treuer Nachfolge Christi steht, die in Kontinuität mit der apostolischen Gemeinschaft lebt, die durch die eine Taufe begründet ist, die nicht zu trennen ist von Glaube und Metanoia«⁶⁸ – so konnte die Gemeinschaft der Kirchen in Santiago formulie-

ren. Im bilateralen Gespräch sagen Lutheraner und Mennoniten gemeinsam: »Die Taufe ist das einzige Sakrament oder die einzige Ordnung, durch die Menschen Glieder der Kirche werden.«⁶⁹ Sie sagen freilich auch: »Das persönliche Engagement ist notwendig, um ein Glied des Leibes Christi zu sein.«⁷⁰ Daraus müßte aber doch folgen, daß die Anerkennung des Getauftseins in einer anderen Konfession Bedingung ist für die Möglichkeit, diese Person als Glied der universalen Kirche Christi anzusehen. Wird sie als Glied der Kirche gesehen, dann muß auch ihre Taufe als »gültig« anerkannt werden. Umgekehrt gilt: Wird das Getauftsein der Person nicht anerkannt, dann ist damit auch das Kirchesein der anderen Konfession in Frage gestellt. Wie könnte sie Kirche Jesu Christi sein, wenn sie keine (gültig) getauften Mitglieder hat? Die gegenseitige Anerkennung als Kirche und die Anerkennung der Taufe bedingen sich gegenseitig.

9. Ertrag: Wie das gegenseitige Anerkennen des Getauftseins möglich wird

Aus den Beobachtungen bisheriger bi- und multilateraler ökumenischer Gespräche lassen sich meines Erachtens zusammenfassend folgende Schlüsse ziehen:

(1) *Gemeinsames Verständnis der Taufe als umfassendes Initiationsgeschehen* Eine vollständige Übereinstimmung in der Lehre ist nicht Voraussetzung für die gegenseitige Anerkennung der Taufe. Daher steht für die Kirchen der täuferischen Tradition lediglich die Frage zur Diskussion, ob *das Getauftsein einzelner* nach dem Ritus der Säuglingstaufe anerkannt werden kann. Wenn anerkannt wird, daß – nach der Schrift – der Wasser-Ritus nur *ein* Teil des umfassenderen Initiationsgeschehens der Taufe ist, zu dem *notwendig* das persönliche Glaubensbekenntnis hinzutritt, dann ist eine hinreichende theologische Voraussetzung zur Taufanerkennung gegeben.

(2) *Komplementarität in der Lehre* Können die Konfessionen in den bisher divergierenden und konvergierenden Taufverständnissen eine Komplementarität in den Lehren erkennen, weil so die verschiedenen, konstitutiven und evangeliumsgemäßen Aspekte der Taufe erkennbar werden, dann ist das gegenseitige Anerkennen des Getauftseins möglich. Freilich können die wesentlichen Aspekte der Taufe auch weiterhin unterschiedlich betont und hervorgehoben werden. Es ist zu unterscheiden zwischen dem, was interne Überzeugung einer Konfession ist, und dem, was zur Anerkennung der Taufe von anderen Konfessionen erwartet wird.⁷¹ Von Kirchen der täuferischen Tradition müßte erwartet werden, daß sie den Vollzug einer Säuglingstaufe dann als gültig anerkennen, wenn diese alle wesentlichen äußeren Elemente einer Taufhandlung enthält. Statt einer Wiederholung des Wasser-Ritus ist dann

das nachträgliche persönliche Glaubensbekenntnis zu fordern. Von den Kirchen, die die Säuglingstaufe praktizieren, müßte erwartet werden, daß sie von Kirchen täuferischer Tradition nicht die Anerkennung der Säuglingstaufe schlechthin verlangen, sondern das »Getauftsein«, wenn diesem das persönliche Glaubensbekenntnis gefolgt ist.

(3) *Konvergenz in der Sprache* Sollte in kommenden Begegnungen eine Sprachform gefunden werden können, die die Deutungsgehalte dessen, was in anderen Traditionen mit »Sakrament« bezeichnet wird, so zum Ausdruck bringt, daß auch Kirchen der täuferischen Tradition dem zustimmen können, ohne befürchten zu müssen, einfach in ein fremdes Sakramentsverständnis »aufgesogen« zu werden, dann würde dies ein wirkungsgeschichtlich mächtiges Hindernis in der Anerkennung der Taufe beseitigen.

(4) *Kohärenz in der eigenen Lehre* Würden die Konfessionen die bereits erreichten Konvergenzen und den Konsens in Fragen der Ekklesiologie gemeinsam auf die Frage der Taufanerkennung übertragen, dann müßte das um der Kohärenz in der theologischen Lehre und des eigenen Taufverständnisses willen zur gegenseitigen Anerkennung der Taufe führen.

(5) *Keine Preisgabe der eigenen Tradition* Daraus folgt nicht die Aufgabe der eigenen Taufpraktiken oder die zusätzliche Aufnahme einer fremden Praxis. Kirchen der täuferischen Tradition müssen nicht die Säuglingstaufe »an sich« anerkennen, müssen nicht die Betonung des für sie so wichtigen Bekenntnisses des Glaubens in der Taufe unterminieren und müssen ihr damit verbundenes ekklesiologisches Verständnis nicht zurücknehmen. Kirchen mit Säuglingstaufe müssen nicht die Praxis der Säuglingstaufe aufgeben und können mit dem Verzicht auf die »Wiedertaufe« durch Kirchen täuferischer Tradition rechnen.

Wenn Mennoniten (und andere Kirchen der täuferischen Tradition) dieser Argumentation folgen und die angedeuteten Konsequenzen ziehen, dann werden sie in den jetzt zu führenden ökumenischen Gesprächen auch wichtige Fragen an die anderen zu stellen haben:

(a) Wie kann es sein, daß Kirchen, die wechselseitig ihre Taufen anerkennen (vgl. Magdeburg 2007), sich nicht auch als Kirchen anerkennen und zum Abendmahl zulassen?

(b) Wie können Kirchen, die die Säuglingstaufe praktizieren, dem grundlegenden Aspekt des persönlichen Glaubensbekenntnisses und der Teilnahme am Leben der Gemeinde mehr Beachtung schenken?

(c) Wie vermeiden Kirchen, die die Säuglingstaufe praktizieren, den Anschein eines »magischen Verständnisses«, wenn sie die Taufe als »Sakrament« bezeichnen, insbesondere auch durch Tauffeiern, die offensichtlich nicht inmit-

ten der gottesdienstlich versammelten Gemeinde vollzogen werden, sondern in separaten Familienfeiern?

(d) Wie kann es sein, daß andere Kirchen Mennoniten oder Baptisten als rechtmäßig Getaufte anerkennen und in nach wie vor gültigen Bekenntnissen derselben Kirchen Personen (!) der täuferischen Tradition »verdammt« werden?

Ob es letztlich zu einer »gegenseitigen Anerkennung der Taufe« bzw. des Getauftseins der anderen kommen kann, wird von weit mehr abhängen als von Klärungen der theologischen Lehre. Dietrich Ritschl hat diese Realität mit dem Begriff der »trans-intellektuellen Hermeneutik des Vertrauens« zu erfassen versucht. Voraussetzung ist, daß in der ökumenischen Interpretationsgemeinschaft ein Bewußtsein der Zusammengehörigkeit, der Solidarität und des gemeinsamen »Haushalts« entsteht. »Wer zu anderen Kirchengemeinschaften sagen kann: »Bei Euch ist auch der *Christus praesens*« [...] steht auch in der intellektuell verantworteten Analyse und Vergleichung von Texten in einem anderen Rahmen als der ökumenische Interpret, dem es einzig auf verbalen Konsens ankommt.«⁷² Eben diese Erkenntnis meine ich auch in der paulinischen »Mahnrede« des Epheserbriefes zu erkennen, der im Blick auf die Einheit der Kirche davon spricht, der Berufung würdig zu leben, sich in Geduld, Sanftmut und Geduld zu beugen und in Liebe zu ertragen.

Anmerkungen

1 Nach der Übersetzung Martin Luthers in der revidierten Fassung von 1984.

2 Vgl. Rudolf Schnackenburg, Der Brief an die Epheser (Evangelisch-Katholischer Kommentar zum Neuen Testament, Bd. 10), Zürich/Einsiedeln/Köln/Neukirchen-Vluyn 1982, S. 61 ff.

3 Edmund Schlink, Die Lehre von der Taufe, Kassel 1969, S. 140.

4 Günther Gassmann und Dagmar Heller (Hgg.), Santiago de Compostela 1993, Fünfte Weltkonferenz für Glauben und Kirchenverfassung, 2. bis 14. August 1993. Berichte, Referate, Dokumente (Beiheft zur Ökumenischen Rundschau [fortan abgekürzt: ÖR] 67), Frankfurt a.M. 1994, S. 237f. (in dem Bericht der III. Sektion).

5 Stellvertretend sei hier eine jüngere Heidelberger Dissertation genannt: Wolfram Kerner, Gläubigentaufe und Säuglingstaufe. Studien zur Taufe und gegenseitigen Taufanerkennung in der neueren evangelischen Theologie, Norderstedt 2004. In dieser Untersuchung werden wichtige ökumenische Dokumente mit baptistischer, lutherischer und reformierter Beteiligung sowie dogmatische Beiträge (Karl Barth, Otto Weber, Edmund Schlink, Wolfhart Pannenberg, George Raymond Beasley-Murray, u. a.) diskutiert. Zur ökumenischen Diskussion vgl. überblicksartig Erich Geldbach, Taufe (Ökumenische Studienhefte 5), Göttingen 1996.

6 Die unterzeichnenden Kirchen sind: die Römisch-katholische Kirche (im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz), das Katholische Bistum der Alt-Katholiken in Deutschland, die Evangelische Kirche in Deutschland, die Evangelisch-altreformierte Kirche in Nieder-

sachsen, die Evangelische Brüder-Unität – Herrnhuter Brüdergemeine, die Evangelisch-methodistische Kirche, die Selbständige Evangelisch-Lutherische Kirche, die Arbeitsgemeinschaft Anglikanisch-Episkopaler Gemeinden in Deutschland, die Äthiopisch-Orthodoxe Kirche in Deutschland, die Armenisch-Apostolische Orthodoxe Kirche in Deutschland und die Orthodoxe Kirche in Deutschland. Die Erklärung dieser gegenseitigen Anerkennung der Taufe »Die christliche Taufe« ist abgedruckt in: Ökumenische Rundschau 2/2007, S. 257.

7 Konrad Raiser, Ein Herr, ein Glaube, eine Taufe. Die ekklesiologische Bedeutung der einen Taufe, Referat bei der 222. Mitgliederversammlung der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Deutschland (ACK) am 12./13. März 2008 in Erfurt, 1, im Internet unter: www.oekumene-koeln.de/pdf/DieekklesiologischeBedeutungdereinenTaufe.pdf [download am: 15. 11. 2008]. Vgl. auch ders., Gegenseitige Anerkennung der Taufe als Weg zu kirchlicher Gemeinschaft, in: ders., Schritte auf dem Weg der Ökumene, Frankfurt a. M. 2005, S. 197–217.

8 Vgl. Brief der ACK-Geschäftsführung vom 1. November 2005 an die Glied- und Gastkirchen der ACK. Siehe zum Prozeß auch: Klaus Peter Voß, Täuferisch-freikirchliche Positionen und Anliegen im aktuellen Gespräch über die gegenseitige Taufanerkennung, in: ders., Ökumene und freikirchliches Profil. Beiträge zum zwischenkirchlichen Gespräch, Berlin 2008, S. 162–177.

9 Siehe: Brief des Vorstands der »Arbeitsgemeinschaft Mennonitischer Gemeinden in Deutschland« (AMG) an die ACK vom 7. Februar 2006.

10 Vgl. Grußwort der AMG als einer der Kirchen aus der täuferischen Tradition zum Ökumenischen Gottesdienst zur wechselseitigen Taufanerkennung am 29. April 2007 in Magdeburg, im Internet unter: www.mennoniten.de/fileadmin/downloads/Grußwort_wechselseitige_Taufanerkennung_07_Magdeburg.pdf [eingesehen am 15. 11. 2008].

11 Ebd.

12 Vgl. zu den folgenden Begriffen und ihren Deutungsgehalten József Fuisz, Konsens, Kompromiß, Konvergenz in der ökumenischen Diskussion. Eine strukturanalytische Untersuchung der Logik ökumenischer Entscheidungsprozesse, Münster 2001.

13 Raiser (wie Anm. 7), S. 6 (Hervorhebung durch F.E.).

14 Vgl. alle bilateralen Dialoge der Mennoniten auf nationaler wie internationaler Ebene in: Fernando Enns (Hg.), Heilung der Erinnerungen – befreit zur gemeinsamen Zukunft. Mennoniten im Dialog. Berichte und Texte ökumenischer Gespräche auf nationaler und internationaler Ebene, Frankfurt a. M. 2008.

15 Bericht des Dialogs zwischen Lutheranern und Mennoniten in Frankreich, 1981–1984, in: Enns (wie Anm. 14), S. 133–150, hier: S. 135 (aus der Leuenberger Konkordie zitierend).

16 Gemeinsame Erklärung der lutherisch-mennonitischen Gesprächskommission zum Abschluß der Gespräche zwischen Vertretern der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands (VELKD) und der Arbeitsgemeinschaft Mennonitischer Gemeinden in Deutschland (AMG) von September 1989 bis Dezember 1992, Enns (wie Anm. 14), S. 159–166, hier: S. 159.

17 Enns (wie Anm. 14), S. 160.

18 Vgl. Bericht des Dialogs zwischen Lutheranern und Mennoniten in Frankreich, in: Enns, Heilung (wie Anm. 14), S. 135.

19 Vgl. hierzu entsprechende Aussagen im katholisch-mennonitischen Dialog: Gemeinsam berufen, Friedensstifter zu sein. Bericht über den Internationalen Dialog zwischen der Katholischen Kirche und der Mennonitischen Weltkonferenz 1998–2003, in: Enns (wie

Anm 14), S. 29–132, hier: S. 98.

20 Gemeinsame Erklärung der lutherisch-mennonitischen Gesprächskommission, in: Enns (wie Anm 14), S. 164.

21 Empfehlungen an die Gemeinden zur Gestaltung der gewachsenen Gemeinschaft zwischen Lutheranern und Mennoniten, in: Enns (wie Anm 14), S. 166–169, hier: S. 167.

22 Gemeinsame Erklärung der lutherisch-mennonitischen Gesprächskommission, in: Enns (wie Anm 14), S. 165.

23 Bericht des Dialogs zwischen Lutheranern und Mennoniten in Frankreich, in: Enns (wie Anm 14), S. 149.

24 Empfehlungen an die Gemeinden zur Gestaltung der gewachsenen Gemeinschaft, in: Enns (wie Anm 14), S. 167.

25 Rechtes Erinnern in täuferisch-lutherischen Beziehungen. Bericht des Verbindungskomitees der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Amerika und der Mennonitischen Kirche USA, 2002–2004, in: Enns (wie Anm 14), S. 183–200, hier: S. 191f.

26 Enns (wie Anm 14), S. 195.

27 Vgl. zu dieser These sehr viel ausführlicher: Fernando Enns, *Friedenskirche in der Ökumene. Mennonitische Wurzeln einer Ethik der Gewaltfreiheit*, Göttingen 2003, Kap.V.3. Mennonitisch-Lutherischer Dialog: S. 285–299.

28 Taufe, Eucharistie und Amt. Konvergenzerklärungen der Kommission für Glauben und Kirchenverfassung des Ökumenischen Rates der Kirchen, Frankfurt a.M. 1987, Abschnitt: Taufe, S. 8.

29 Ebd., S. 11.

30 Bericht des Dialogs zwischen Lutheranern und Mennoniten in Frankreich, in: Enns (wie Anm. 14), S. 140.

31 Rechtes Erinnern in täuferisch-lutherischen Beziehungen, in: Enns (wie Anm. 14), S. 190.

32 Lutherische Stellungnahme, in: Enns (wie Anm. 14) S. 173.

33 Vgl. die sehr frühe Taufliturgie des Hippolytus (ca. 215), »die explizit die Initiation von Kindern erwähnt, die noch nicht selbst Rede und Antwort stehen können [...]« (Ekklesiologische und ökumenische Implikationen einer gemeinsamen Taufe. Eine Studie der Gemeinsamen Arbeitsgruppe, in: Gemeinsame Arbeitsgruppe der Römisch-katholischen Kirche und des Ökumenischen Rates der Kirchen, Achter Bericht 1999–2005, Genf/Rom 2005, S. 53–84, hier: S. 65).

34 Raiser (wie Anm. 7), S. 5. Raiser weist darauf hin, daß dieser »neue Ansatz [...] bei einer zweiten Konsultation [des ÖRK, F.E.] im Jahr 2001 unter dem Thema: »Eine Taufe: Auf dem Weg zur wechselseitigen Anerkennung christlicher Initiation« weiter entfaltet und vertieft« und schließlich »von der Kommission [für Glauben und Kirchenverfassung, F.E.] bei ihrer Plenarsitzung in Kuala Lumpur 2004 ausführlich diskutiert« wurde (ebd.). Siehe dazu: Faith and Order at the Crossroads. Kuala Lumpur 2004, The Plenary Commission Meeting, hg. von Thomas F. Best, Faith & Order Paper No. 196, Genf 2005.

35 Ekklesiologische und ökumenische Implikationen einer gemeinsamen Taufe, in: Gemeinsame Arbeitsgruppe, S. 67.

36 Ebd., S. 67.

37 Ebd., S. 67 (Hervorhebung durch F.E.).

38 Ebd., S. 66.

39 Taufe, Eucharistie und Amt (wie Anm. 28), Abschnitt: Taufe, S. 11.

40 Ekklesiologische und ökumenische Implikationen einer gemeinsamen Taufe, in: Gemeinsame Arbeitsgruppe (wie Anm. 35), S. 66.

- 41 Versöhnte Verschiedenheit – der Auftrag der evangelischen Kirchen in Europa. Texte der 5. Vollversammlung der Leuenberger Kirchengemeinschaft in Belfast, 19.–25. Juni 2001, hg. von Wilhem Hüffmeier und Christine-Ruth Müller, Frankfurt a.M. 2003, S. 395.
- 42 Vgl. Dialog zwischen der Europäischen Baptistischen Föderation (EBF) und der Gemeinschaft Evangelischer Kirchen in Europa (GEKE) zur Lehre und Praxis der Taufe / Dialogue between the Community of Protestant Churches in Europe (CPCE) and the European Baptist Federation (EBF) on the Doctrine and Practice of Baptism (Leuenberger Texte 9), hg. von Wilhelm Hüffmeier und Tony Peck, Frankfurt a.M. 2005. Bleibende Unterschiede von baptistischer Seite werden dargelegt in dem Vortrag: Paul S. Fiddes, Baptisten und die Leuenberger Dokumente zur Taufe, S. 200–212, hier: 211f. Vgl. hierzu auch: Kim Strübind, Baptistische Unbotmäßigkeit als notwendiges ökumenisches Ärgernis. Ist eine Verständigung in der Tauffrage möglich?, in: Lena Lybaek / Konrad Raier / Stefanie Schardien (Hg.), Gemeinschaft der Kirchen und gesellschaftliche Verantwortung. Die Würde des Anderen und das Recht anders zu denken, Festschrift für Professor Dr. Erich Geldbach, Münster 2004, S. 20–30.
- 43 Lybaek/Raier/Schardien (wie Anm. 42), S. 50.
- 44 Ebd., S. 49.
- 45 Vgl. André Birmelé, Die Taufe in den ökumenischen Dialogen, in: Lybaek/Raier/Schardien (wie Anm. 42), S. 52–78, hier: S. 56.
- 46 Vgl. Wesen und Auftrag der Kirche. Ein Schritt auf dem Weg zu einer gemeinsamen Auffassung, Kommission für Glauben und Kirchenverfassung des Ökumenischen Rates der Kirchen (Faith & Order Paper No. 198), Genf 2005, Abschnitt 77.
- 47 Vgl. ebd. die Kommentare im Anschluß an die Abschnitte 48 und 77.
- 48 »Wenn das Wort zum äußerlichen Ding hinzu kommt, so wird es ein Sakrament.« (Vgl. Gemeinsame Erklärung der lutherisch-mennonitischen Gesprächskommission, in: Enns [wie Anm. 14], S. 163).
- 49 Enns (wie Anm. 14), S. 164.
- 50 Ebd.
- 51 Ebd., S. 163.
- 52 Vgl. die Darstellung in: Birmelé (wie Anm. 45), S. 62. Siehe ebenfalls: Huldrych Zwingli, Gesammelte Werke, Zürich 1959, Bd. 3, S. 757f.
- 53 Vgl. Menno Simons, Klare Beantwortung einer Schrift des Gellius Faber, in: ders., Die vollständigen Werke Menno Simons, übersetzt aus dem Holländischen, Funk-Ausgabe 1876, Aylmer/Ontario 1982, S. 1–153, hier: S. 120.
- 54 Vgl. den (bisher) unveröffentlichten Vortrag während der 16. Believers' Church Conference 2008: Andrea M. Dalton, A Case for a Sacramental Believers' Church. Pilgram Marpeck and the (Un)mediated Presence of God, Canadian Mennonite University, Winnipeg, Manitoba. Siehe hierzu ebenfalls: Hans-Jürgen Goertz, Das doppelte Bekenntnis in der Taufe, in: ders. (Hg.), Die Mennoniten (Die Kirchen der Welt: Bd. VIII), Stuttgart 1971, S. 70–99; und ders., Die Täufer. Geschichte und Deutung, 2., verb. u. erw. Aufl., München 1988, S. 76–94.
- 55 Selbst der Dialog zwischen der Römisch-katholischen Kirche und den Mennoniten kommt in der Frage nach dem Sakramentsbegriff zu einer ähnlichen Aufgabenstellung: »Es wäre von Nutzen, zusätzlich die Beziehungen zwischen dem katholischen Verständnis der Sakramente und dem mennonitischen Verständnis der Ordnungen zu diskutieren, um weiter zu ermitteln, wo zusätzliche bezeichnende Konvergenzen und Divergenzen liegen können.« (Gemeinsam berufen, Friedensstifter zu sein, in: Enns [wie Anm. 14], S. 101).

- 56 Bericht des Dialogs zwischen Lutheranern und Mennoniten in Frankreich, in: Enns (wie Anm. 14), S. 143.
- 57 Vgl. Birmelé, Die Taufe in den ökumenischen Dialogen, S. 65.
- 58 Vgl. Brüderliche Vereinigung etlicher Kinder Gottes, sieben Artikel betreffend, in: Bekenntnisse der Kirche. Bekenntnistexte aus 20 Jahrhunderten, hg. von Hans Streubing (u. a.), Wuppertal 1985, S. 261–268.
- 59 Siehe: Die Augsburgerische Konfession. Confessio oder Bekenntnus des Glaubens etlicher Fürsten und Städte, uberantwort Kaiserlicher Majestat zu Augsburg, Anno 1530, in: Die Bekenntnisschriften der evangelisch-lutherischen Kirche (BSLK), 12. Aufl., Göttingen 1998, S. 31–137.
- 60 Bericht des Dialogs zwischen Lutheranern und Mennoniten in Frankreich, in: Enns (wie Anm. 14), S. 148.
- 61 Ebd., S. 143.
- 62 Ebd., S. 144.
- 63 Gemeinsame Erklärung der lutherisch-mennonitischen Gesprächskommission, in: Enns (wie Anm. 14), S. 162.
- 64 Bericht des Dialogs zwischen Lutheranern und Mennoniten in Frankreich, in: Enns (wie Anm. 14), S. 144.
- 65 Gemeinsame Erklärung der lutherisch-mennonitischen Gesprächskommission, in: Enns (wie Anm. 14), S. 168.
- 66 Stellungnahme der Arbeitsgemeinschaft Mennonitischer Gemeinden in Deutschland, in: Enns (wie Anm. 14), S. 176–178, S. 177.
- 67 Dialog zwischen der Europäischen Baptistischen Föderation (EBF) und der Gemeinschaft Evangelischer Kirchen in Europa (GEKE) zur Lehre und Praxis der Taufe, S. 47.
- 68 Santiago de Compostela 1993 (wie Anm. 4), S. 231.
- 69 Rechtes Erinnern in täuferisch-lutherischen Beziehungen, in: Enns (wie Anm. 14), S. 190.
- 70 Bericht des Dialogs zwischen Lutheranern und Mennoniten in Frankreich, in: Enns (wie Anm. 14), S. 139.
- 71 Vgl. S. Mark Heim, Baptismal Recognition and the Baptist Churches, in: Michael Root / Risto Saarinen (Hg.), Baptism and the Unity of the Church, Grand Rapids 1998, S. 150–163.
- 72 Dietrich Ritschl, Theorie und Konkretion in der Ökumenischen Theologie. Kann es eine Hermeneutik des Vertrauens inmitten differierender semiotischer Systeme geben? Münster 2003, S. 57.